Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Alle Zusendungen für das Börsenblatt sind an die Redaction zu richten.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 62. Leipzig, Dienstag am 7. Juli. 1846.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäsheit §. 13 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., wird von der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection hierdurch bekannt gemacht, daß dem Buchhändler Herrn Christian Ernst Kollmann in Leipzig, auf darum geschehenes Ansuchen und erfolgten Nachweis seiner Verlagsberechtigung, über folgende Schriften:

sub No. 54. Martin, l'enfant trouvé, ou les mémoires d'un valet de chambre. Roman en six volumes, par Eugène Sue. Edition originale pour toute l'Allemagne. Premier volume. Leipzig, Ch. E. Kollmann. 1846. Imprimerie de Bernh. Tauchnitz jeune.

und

sub No. 55. Martin der Findling oder Memoiren eines Kammerdieners. Deutsche Originalausgabe unter Mitwirkung von Wilhelm Ludwig Weschè von Eugen Sue. Ersten Bandes erste Hälfte. Leipzig, Verlag von Christian Ernst Kollmann. 1846. Druck der Ph. Reclam'schen Officin in Leipzig.

auf Grund des Eintrags in die Eintragsrolle, am 27. Juni 1846 Verlagsscheine ausgestellt worden sind.

Leipzig, am 1. Juli 1846.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

Internationales Verlagsrecht zwischen Preußen und England.

Die „Times" v. 25. Juni theilt folgenden Auszug eines zwischen der Königin von Großbritannien und dem Könige von Preußen zur Gründung eines internationalen Verlagsrechtes abgeschlossenen Vertrages mit. Die Unterzeichnung desselben ist am 13. Mai zu Berlin erfolgt; dort auch hat am 16. Juni die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden.

„Ihre Maj., die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Se. Maj., der König von Preußen, welche auf Werke der Literatur und schönen Künste, die zuerst in einem der zwei Staaten veröffentlicht werden, im Betreff des Verlagsrechtes die nämlichen Privilegien in dem anderen Staate auszudehnen wünschen, die dergleichen zuerst in diesem anderen Staate veröffentlichten Werke genießen, und nachdem Ihre brit. Maj. bewilligt hat, die Einfuhr von Büchern und Bilderdrucken, welche in Preußen herausgekommen sind, in ihre Staaten durch eine Verminderung der gegenwärtig vom Gesetz auf die Einfuhr derselben gelegten Zölle zu erleichtern — haben besagte Majestäten sich bestimmt, eine Uebereinkunft zu diesem Zwecke abzuschließen.

Art. I. Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikal. Compositionen, desgleichen die Erfinder, Zeichner oder Gravirer von Bildern und Gegenständen der Skulptur, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Gravirer von jedem, was immer für andern Werke der Literatur und schönen Künste, sollen in dem anderen Staate das nämliche Privilegum des Verlagsrechtes genießen, wie es gesetzlich von dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Gravirer eines ähnlichen Werkes, wenn es zuerst in diesem andern Staate veröffentlicht wäre, genossen werden würde, verbunden mit den nämlichen gesetzlichen Hülfsmitteln und dem nämlichen Schutze gegen Nachdruck und unberechtigte Auflagen. Ihre rechtmäßigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten sollen in allen diesen Hinsichten auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Gravirer selber.

Art. II. Niemand soll in beiden Ländern zu dem im vorhergehenden Artikel stipulirten Schutze berechtigt sein, wenn nicht von dem Werke, rücksichtlich dessen Verlagsrechte angesprochen werden, durch den ursprünglichen Erzeuger oder seinen rechtmäßigen Stellvertreter oder Agenten in der folgenden Art die Eintragung besorgt worden ist:

1) Wenn das Werk ein solches ist, das zuerst in den Landen Sr. Maj. des Königs von Preußen erschien, so muß es in das Eintragebuch der Stationers-Compagnie (Buchhändlercorporation) in London verzeichnet worden sein.

2) Wenn das Werk ein zuerst in den Landen Ihrer brit. Maj. erschienenes ist, so muß es in das zu diesem Zwecke bei Sr. preuß. Maj. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu haltende Verzeichniß eingetragen worden sein.

Art. III. Die Autoren dramatischer oder musikalischer Werke, welche zuerst in einem der beiden Länder öffentlich dargestellt oder exekutirt worden sein werden, sowie die gesetzlichen Stellvertreter oder Agenten solcher Autoren sollen gleichfalls rücksichtlich der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke im anderen Lande in dem vollen Umfange geschützt werden, in welchem Einheimische geschützt sein würden hinsichtlich dramatischer und musikalischer, in diesem Lande